

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Herrn

Der Regionspräsident

Fachdienst

Verbraucherschutz und

Veterinärwesen

Hannover, 21.07.2020

Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) hier: Informationserteilung

Sehr geehrter

Bezug nehmend auf Ihren Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom **04.06.2020** bezüglich des **Lebensmittelgeschäftes ALDI GmbH & Co. KG, Osttangente 6, 31832 Springe** und meinen Bescheid zur Informationsgewährung vom **30.06.2020** erteile ich Ihnen die in der Anlage aufgeführte Auskunft.

2020_02_03 VIG Informationsgewährung an Antragsteller

Sprechzeiten

Mo. bis Fr. 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Alter Flughafen

Bus 135
Stadtbahn 1

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

Betrieb:

Aldi GmbH & Co. KG / ALDI
Osttangente 6
31832 Springe

Lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfung am 14.08.2017:

Bei der o. g. Kontrolle wurden keine Mängel festgestellt.

Hinweis:

Der Betrieb befand sich zum Zeitpunkt der o. g. lebensmittelrechtlichen Kontrolle insgesamt in einem einwandfreien hygienischen Zustand.

Lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfung am 30.07.2019:

Bei der o. g. Kontrolle wurden folgende Mängel festgestellt und folgende Maßnahmen zur Beseitigung angeordnet:

Verkaufsraum:

1. Im Bereich der Butter und Milch war der Fußboden in den Randbereichen unsauber.
Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.
2. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.
Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.
3. Insbesondere in der Ecke zwischen den Kühlungen war der Bereich nicht mit einer Blende versehen; Verunreinigungen waren zu erkennen.
Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Anordnung: Die Ecke ist mit einer Blende zu versehen.
4. Der Fußboden im Bereich der Säfte war verunreinigt.
Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.
5. Die Kühltemperatur war zu hoch.
Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Anordnung: An sehr heißen Tagen muss die Kühltemperatur mehrmals am Tag ggfs. auch mit zusätzlichen manuellen Thermometern kontrolliert werden.

Lagerraum:

6. Der Fußboden insbesondere im Bereich des Ausgussbeckens und der Papppresse war stark unsauber.
Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Anordnung: Der gesamte Fußboden ist gründlich zu reinigen.
7. Der Syphon unterhalb des Ausgussbeckens war stark verunreinigt.
Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Anordnung: Der Syphon ist zu reinigen.
8. Zum Teil war der Farbanstrich verbraucht.
Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Anordnung: Der Farbanstrich ist zu erneuern.
9. Die aus Holz bestehende Stoßkante an der Wand war verunreinigt und verschlissen.
Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Anordnung: Der Rammschutz ist zu reinigen und instand zu setzen.

Backwarenvorbereitungsraum:

10. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.
Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.
11. An der Waschvorrichtung für Lebensmittel war die Silikonfuge schwärzlich verunreinigt.
Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Anordnung: Die Silikonfuge ist zu erneuern.
12. An dem Rollregal haftete noch die Transportfolie.
Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Anordnung: Die Transportschutzfolie ist zu entfernen.

Hinweis:

Der Betrieb befand sich zum Zeitpunkt der o. g. lebensmittelrechtlichen Kontrolle in einem zum Teil sauberen und ordentlichen Zustand.

- *Die Beseitigung der oben aufgeführten Mängel wird im Rahmen von weiteren Kontrollen durch uns überwacht.*